

Auf die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er in seinem Rechte auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei, konnte daher in diesem Beschwerdeverfahren nicht eingegangen werden.

IV. Schließlich hat der Beschwerdeführer Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter geltend gemacht. Dieses Recht wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Behörde bei der Erlassung des Bescheides eine Zuständigkeit in Anspruch nimmt, die ihr nach dem Gesetze nicht zukommt, oder wenn sie in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt. Der zweite Fall scheidet hier aus.

Da mit dem in der gleichen Rechtssache ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1963, Zl. 1846/62-4, die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung als gegeben angenommen worden ist, kann der Verfassungsgerichtshof hiezu nicht Stellung nehmen, ohne in eine Überprüfung dieses Verwaltungsgerichtshofurteils einzugehen. Dies wäre im Hinblick auf die sich für den Verfassungsgerichtshof aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ergebende Bindung unzulässig. Daraus folgt, daß der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden ist.

V. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist weder geltend gemacht noch wahrgenommen worden. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

4531

Steiermärkisches Jagdgesetz, LGBl. Nr. 58/1954; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 100 Abs. 2 und § 64 Abs. 2. Gemäß § 100 Abs. 2 leg. cit. dürfen nur die im konkreten Fall jeweils verbotenen Geräte und Waffen für verfallen erklärt werden.

Verletzung des Eigentumsrechtes.

Erk. v. 3. Oktober 1963, B 61/63.

Die im Bescheid enthaltene Verfallserklärung wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Jänner 1963 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, zwei Verwaltungsübertretungen, u. zw.

1. nach § 64 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 58/1954, (Jagen auf Schalenwild bei Mondschein)

2. nach § 63 a Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes (Abschuß von Schalenwild über den Abschußplan hinaus)

begangen zu haben. Gemäß § 99 Abs. 1 leg. cit. wurden gegen den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen verhängt. Weiters enthält der angefochtene Bescheid folgende Verfügung: „Zugleich wird gemäß § 100 Abs. 2 des zitierten Gesetzes hinsichtlich der Übertretungshandlung zum Tatbestand 1. eine Büchsflinte samt Zielfernrohr für verfallen erklärt.“ Der Beschwerdeführer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid insoweit, als damit der Verfall einer in seinem Eigentum stehenden Büchsflinte samt Zielfernrohr ausgesprochen wurde, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden zu sein. Gegenstand der Beschwerde ist somit ausschließlich der mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Verfall.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit Rücksicht auf den im Art. 5 StGG. enthaltenen Gesetzesvorbehalt durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid entweder überhaupt ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden ist, oder wenn die Rechtsvorschrift, auf die sich der Bescheid stützt, verfassungswidrig ist, oder wenn diese bei der Erlassung des Bescheides in denkunmöglicher Weise angewendet worden ist (vgl. Erk. d. VerfGH. Slg. Nr. 3513/1959, 3554/1959 u. a.).

Die vom Beschwerdeführer bekämpfte Verfallserklärung stützt sich auf § 100 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes im Zusammenhang mit § 64 Abs. 2 dieses Gesetzes. Der Verfall ist demnach nicht ohne jegliche gesetzliche Grundlage ausgesprochen worden.

Gemäß § 100 Abs. 2 des Gesetzes ist bei Übertretungen des § 64 Abs. 1, 2 und 3 und des § 67 Abs. 1 und 2 auf den Verfall der verbotenen Geräte bzw. Gewehre zu erkennen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Gesetzes ist die Verwendung von Scheinwerfern zur Ausübung der Jagd sowie das Jagen auf Schalenwild bei Mondschein verboten.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese im angefochtenen Bescheid angewendeten Gesetzesstellen wurden nicht vorgebracht und bestehen im gegebenen Zusammenhang auch seitens des Verfassungsgerichtshofes nicht. Es ist nunmehr zu untersuchen, ob die vom Beschwerdeführer behauptete denkunmögliche Gesetzesanwendung vorliegt.

§ 100 Abs. 2 des Gesetzes verfügt zwingend den Ausspruch des Verfalles der verbotenen Geräte bzw. Gewehre bei Übertretungen des

§ 64 Abs. 1, 2 und 3 und des § 67 Abs. 1 und 2. Diesen im § 100 Abs. 2 zitierten Bestimmungen des Gesetzes ist in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu entnehmen, welche Geräte und welche Waffen je nach der im Einzelfall angewendeten Bestimmung der §§ 64 und 67 als verboten anzusehen sind. Nur die im konkreten Fall jeweils verbotenen Geräte und Waffen dürfen demnach gemäß § 100 Abs. 2 des Gesetzes für verfallen erklärt werden.

Im vorliegenden Beschwerdefall wurde der Verfall ausdrücklich wegen Übertretung des § 64 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der vom Gesetz verbotenen Verwendung eines Scheinwerfers dieser für verfallen erklärt hätte werden können. Der Beschwerdeführer wurde aber einer Übertretung nach § 64 Abs. 2 wegen Jagens auf Schalenwild bei Mondschein schuldig erkannt. Er hat sich hiebei keines verbotenen Gerätes bedient. Von einer verbotenen Waffe ist in § 64 Abs. 2 überhaupt nicht die Rede. Hätte sich der Beschwerdeführer einer verbotenen Waffe bedient, so wäre er einer Übertretung nach § 64 Abs. 3 schuldig erkannt worden. In einem solchen Falle hätte nach der zwingenden Bestimmung des § 100 Abs. 2 das abgenommene verbotene Gewehr für verfallen erklärt werden müssen. Dieser Fall liegt aber nach dem gegebenen Sachverhalt nicht vor. Der Wortlaut und Inhalt des § 100 Abs. 2 bietet für den Verfall der Büchsfinte im Zusammenhang mit der im Strafkenntnis angewendeten Bestimmung des § 64 Abs. 2 des Gesetzes keine wie immer geartete Grundlage. Der Ausspruch des Verfalles eines an sich nicht verbotenen Jagdgewehres anläßlich einer Übertretung des § 64 Abs. 2 des Gesetzes ist demnach nicht denkmöglich. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Verfalls-erklärung in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden. Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Verfallserklärung war demgemäß als verfassungswidrig aufzuheben.

4532

Bei der Entscheidung über einen Ablehnungsantrag im strafgerichtlichen Verfahren befindet sich der Landesgerichtspräsident in Ausübung seines richterlichen Amtes (Art. 87 Abs. 2 B.-VG.).

Beschl. v. 3. Oktober 1963, B 193/63.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer hat in einer gegen ihn beim Landesgericht Klagenfurt anhängigen Strafsache am 7. März 1963 den Antrag auf